

Bekanntmachung

der Stadt Warendorf über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung und Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016, bekannt gemacht im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.01.2017, die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung einer freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung; G 9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Warendorf wird in der Zeit vom

24.01.2017 bis 27.01.2017

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Warendorf:

montags bis mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, Zimmer 1 bis 5, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In die Eintragungslisten eintragungsberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.01.2017 bis 12:30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt **nicht**.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann auf diesem die Unterstützung des Volksbegehrens durch Abgabe des Eintragungsscheins in der Wohnortgemeinde erklären. Der Eintragungsschein muss **spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeiten (07.06.2017)** bei der Gemeinde des Wohnortes eingehen.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag von der Gemeinde des Wohnortes

a) jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/r Wahlberechtigte/r

(Eintragungsberechtigte/r),

b) eine/ein nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Eintragungsberechtigte/r, wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

c) wenn sich die Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31. Mai 2017)**, mündlich (aber nicht telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der Antragstellerin/des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Stadt Warendorf zur Verfügung gestellt werden.

Warendorf, 17. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Axel Linke